

1010 Wien, Judenplatz 11 Österreich

Mediensprecher Mag. Christian Neuwirth Tel ++43 (1) 531 22-525 Fax ++43 (1) 531 22-108 christian.neuwirth@vfgh.gv.at www.vfgh.gv.at

Vertrag von Lissabon: Antrag der

FPÖ-Abgeordneten zurückgewiesen

Presseinformation

VfGH: Antrag ist unzulässig, weil Parlamentarier nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt

Der Verfassungsgerichtshof hat einen Antrag von Nationalratsabgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), den Vertrag von Lissabon als verfassungswidrig aufzuheben bzw. für nichtig zu erklären, als unzulässig zurückgewiesen.

Findet sich wenigstens ein Drittel aller Nationalratsabgeordneten, können diese einen Antrag an den VfGH stellen.

In diesem Verfahren - wohl, weil die FPÖ-Nationalratsabgeordneten diese erforderliche Anzahl nicht erreichen - behaupten die Antragsteller jedoch, sie seien "unmittelbar" durch die Verfassungswidrigkeit des Lissabon-Vertrages "in ihren Rechten verletzt". Der Hintergrund: Ist dies nämlich der Fall, können auch Einzelpersonen (oder eben wie hier: mehrere Einzelpersonen, nämlich Nationalratsabgeordnete) einen Antrag an den VfGH stellen.

Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings entschieden, dass diese Voraussetzung für einen zulässigen Antrag nicht erfüllt wird. Die Nationalratsabgeordneten haben nicht im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen jede einzelne Regelung des (auch) zur Gänze angefochtenen Vertrages von Lissabon unmittelbar in ihre Rechtssphäre eingreift.

Nationalratsabgeordnete, so der VfGH, haben zwar eine besonders geschützte Rechtsstellung. Allerdings: Diese Rechtsstellung "vermittelt nicht die Wahrung der Zuständigkeit des Nationalrates zur Beschlussfassung in bestimmten gesetzlich zu regelnden Angelegenheiten durch den Nationalrat, sondern ein allgemeines Recht auf Teilnahme der Antragsteller an der Gesetzgebung (des Bundes). Nur insoweit kommt eine Berührung der Rechtssphäre von Abgeordneten zum Nationalrat in Betracht. Ein Eingriff in diese Rechtssphäre wird von den Antragstellern allerdings nicht behauptet.", so der VfGH.

16. Juni 2010 Zahl der Entscheidung: SV 1/10